

Gemeinde Wildpoldsried

11. Änderung des Flächennutzungsplanes
für Windkraft in den Bereichen
"Hochbachtel" und "Haarberg"

Entwurf

Fassung 24.04.2024
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Rechtsgrundlagen für die zu ändernden Inhalte	3
2	Feststellungsbeschluss	4
3	Begründung – Städtebaulicher Teil	5
4	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)	14
5	Begründung – Sonstiges	15
6	Verfahrensvermerke	16

1

Rechtsgrundlagen für die zu ändernden Inhalte

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wildpoldsried die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft im Bereich "Hochbachtel" und "Haarberg" in öffentlicher Sitzung am festgestellt.

3.1 Allgemeine Angaben**3.1.1 Zusammenfassung**

- 3.1.1.1 Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wildpoldsried sind am östlichen Rand des Gemeindegebietes mehrere Standorte für Windkraftanlagen dargestellt. Zwei dieser Standorte wurden noch nicht umgesetzt und sollen nunmehr zu einem größeren Standort zusammengelegt werden. Darüber hinaus sollen für zwei Standorte, auf denen bereits Windenergieanlagen bestehen, Repoweringanlagen ermöglicht werden.
- 3.1.1.2 In die Flächennutzungsplanänderung werden darüber hinaus vier weitere Änderungsbereiche aufgenommen, da auf dem Gebiet der angrenzenden Gemeinde Kraftisried ebenfalls neue Standorte für Windkraftanlagen bzw. Repoweringanlagen ausgewiesen werden sollen, deren Rotorkreisfläche über die Gemeindegrenze auf Wildpoldsrieder Gemeindegebiet ragt.
- 3.1.1.3 Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für die bereits ausgewiesenen Windkraftstandorte eine Klarstellung im Hinblick auf ihre Rechtswirkung gem. § 35 Abs. 3 s. 3 BauGB. Diese entfällt aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen für Windkraft aufgrund von § 245e BauGB:
- 3.1.1.4 Der Umweltbericht des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung IGL in der Fassung vom 11.04.2024 ist Teil der Begründung und wird redaktionell gesondert geführt.

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung der Änderungs- und Klarstellungsbereiche

- 3.1.2.1 Die Änderungsbereiche befinden sich auf einem Höhenrücken im Bereich "Hochbachtel" und "Haarberg" an der östlichen Gemeindegrenze von Wildpoldsried zur Gemeinde Kraftisried, südlich der Gemeindegrenze Gemeinde Günzach. Die Flächen sind überwiegend bewaldet. Lediglich im Änderungsbereich der künftigen Repoweringanlagen der Gemeinde Wildpoldsried bestehen bereits Windkraftanlagen.
- 3.1.2.2 Die Klarstellungsbereiche umfassen sämtliche, bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen für sonstige Sondergebiet für die Errichtung von Windkraftanlagen. Diese sind im Rahmen der 3. Änderung, der 6. Änderung und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden. Die Darstellungen der 4. Änderung und der 9. Änderung werden durch die Änderungsbereiche "Hochbachtel" und "Haarberg" bereits im Hinblick auf Ihre Rechtswirkung geändert.

3.2 Erfordernis der Planung, übergeordnete Planungen, Systematik der Planung

3.2.1 Erfordernis der Planung

- 3.2.1.1 Der Ausbau erneuerbarer Energien stellt einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen und ökologischen Energieversorgung und damit auch zum Klimaschutz dar. Vor diesem Hintergrund ist der flächendeckende Ausbau von Windkraftanlagen im Zuge des "Wind-an-Land-Gesetzes" durch den Bund angestoßen worden. Die im Rahmen dieses Gesetzespaketes beschlossenen Erleichterungen für den Ausbau von Windkraftanlagen sowie die Ausweisung von Windenergiegebieten auf übergeordneter regionaler Ebene sollen diesem Ziel Rechnung tragen. Die Kommunen verlieren damit die Möglichkeit, Konzentrationszonen für Windkraft auszuweisen. In den Kommunen erfolgt die Steuerung von Windkraftanlagen über die im Regionalplan Region Allgäu ausgewiesenen Vorranggebiete. Darüber hinaus ist es den Kommunen aufgrund ihrer Planungshoheit weiterhin möglich, über die im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiegebiete hinausgehende Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen sowie für die Flächen im Suchraum auf Ebene des Flächennutzungsplanes bauleitplanerisch tätig zu werden.
- 3.2.1.2 Die Standorte im Bereich "Haarberg" liegen laut Regionalplan der Region Allgäu im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Nr. 8a). Die übrigen Änderungsbereiche befinden sich laut der im Entwurf zum Regionalplan ausgewiesenen Suchraumkarte der Vorranggebiete für Windenergie (Stand 20.01.2023 – "Übersichtskarte Region Allgäu – Mögliche Suchräume für die Nutzung der Windenergie") im Suchraum. Die geplanten neuen Windkraft- bzw. Repoweringanlagen sollen jedoch zeitnah realisiert werden, sodass eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlagen durch ein Bauleitplanverfahren parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes sichergestellt werden muss.
- 3.2.1.3 Im Bereich "Hochbachtel Nord" sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan bereits zwei Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG dargestellt. Diese wurden bisher jedoch noch nicht umgesetzt und sollen nunmehr zu einem größeren Standort zusammengelegt werden. Hierfür ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Gleiches gilt für die geplanten Repoweringanlagen (Standorte "Haarberg Mitte" und "Haarberg Süd"). Deren Standorte sind im Flächennutzungsplan ebenfalls als Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG dargestellt, jedoch muss für ein Repowering die Rotorkreisfläche vergrößert und somit ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.
- 3.2.1.4 Da jenseits der Gemeindegrenze, auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Kraftisried, ebenfalls Windkraftanlagen bzw. Repoweringanlagen geplant sind, deren Rotorkreisfläche in das Gemeindegebiet der Gemeinde Wildpoldsried hereinragt, ist an den betreffenden Stellen ebenfalls eine Änderung des Flä-

chennutzungsplanes erforderlich. Konkret handelt es sich dabei um die Flächen "Haarberg Nord", "In der Höll Süd", "Klosterfrauenholz Nord" und "Klosterfrauenholz Süd"

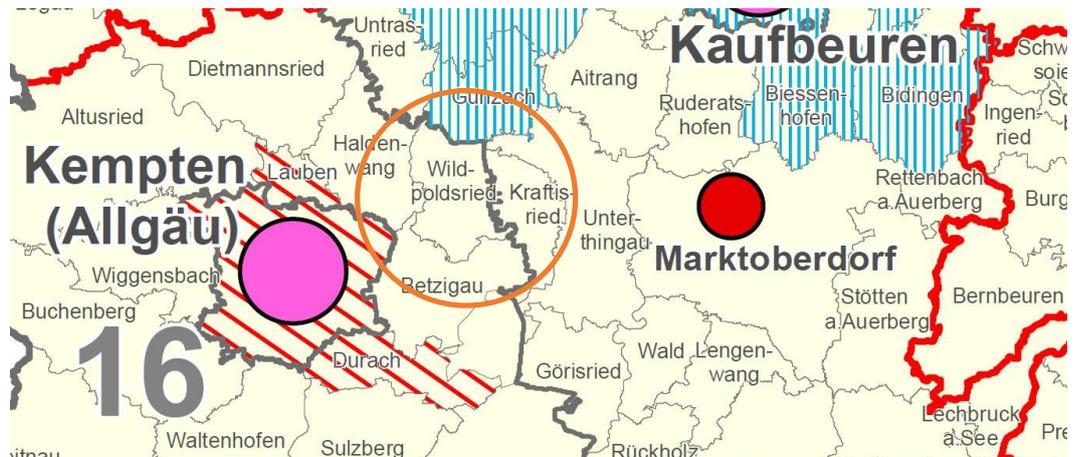
3.2.1.5 Hierfür ergibt sich ein Erfordernis für die Gemeinde, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.2.2 Übergeordnete Planungen, rechtliche Vorgaben, Standortwahl

3.2.2.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, maßgeblich:

- 2.2.1 und An-Festlegung der Gemeinde Wildpoldsried als allgemeiner ländlicher Raum.
"Strukturkarte"
- 6.2.1 Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

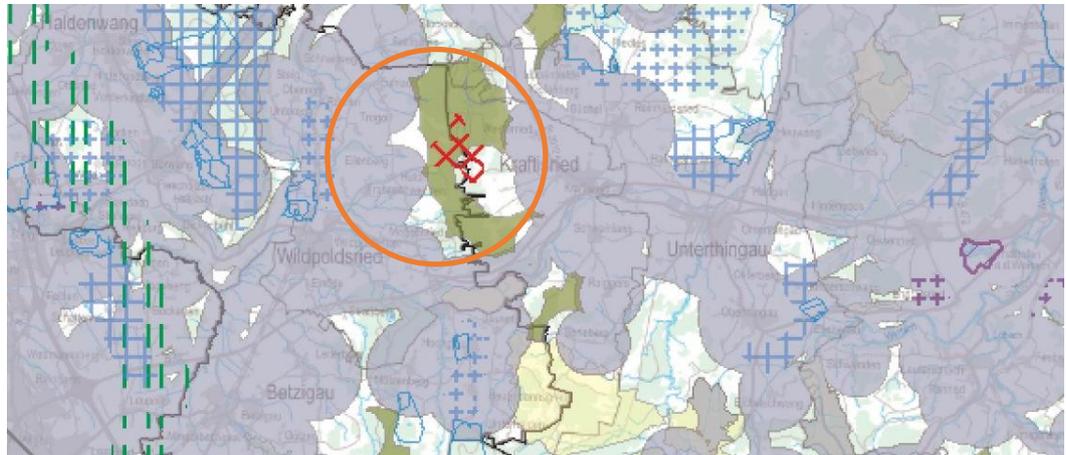
3.2.2.2 Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018, Karte Anhang 2 "Strukturkarte"; Darstellung als allgemeiner ländlicher Raum



3.2.2.3 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABl Schw. Nr. 1 2007)) maßgeblich:

- B IV 3.1.2 Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

Ausschnitt aus dem Entwurf zur Fortschreibung des Teilkapitels B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie des Regionalplanes Allgäu, bestehendes Vorranggebiet für Windenergienutzung (xxx), überwiegend aus Gründen des Immissionsschutzes und Naturschutzes für WKA voraussichtlich mögliche Flächen größer als 10 ha mit einer Windgeschwindigkeit ab 5 m/s (■)



- 3.2.2.5 Innerhalb der Änderungsbereiche befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).
- 3.2.2.6 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.
- 3.2.2.7 Aufgrund der Übergangsvorschrift § 245e BauGB (Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land), die im Rahmen des Gesetzespaktes des "Wind-an-Land-Gesetzes" Einzug in das Baugesetzbuch gefunden hat, gelten bis zum Erreichen der 1. Stufe der zu erbringenden Flächenbeitragswerte der Länder bis zum 31.12.2027 neue Vorgaben für die Darstellung von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen. Hierbei sind für die gegenständliche Planung die nachfolgenden Punkte von besonderer Relevanz.
1. Nach § 245e Abs. 1 BauGB entfällt die Konzentrationswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit Erreichen des Teilflächenziels aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, spätestens jedoch mit Ablauf der 1. Stufe zur Erbringung der Flächenbeitragswerte am 31.12.2027. Die Konzentrationswirkung gilt für alle Flächennutzungspläne, die bis zum 01.02.2024 rechtswirksam zustande gekommen sind.
 2. Zusätzliche Flächenausweisungen sind ohne Gesamtbetrachtung der räumlichen Auswirkungen möglich, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Hiervon ist gem. § 245e Abs. 1 S. 7 BauGB auszugehen, wenn der Umfang der zusätzlichen Darstellungen nicht mehr als 25% der bislang ausgewiesenen Flächen beträgt.
- 3.2.2.8 Die Gemeinde Wildpoldsried verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan (Bekanntmachung am 07.12.1984), der bereits Darstellungen von Sondergebieten für Windenergie beinhaltet.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung befanden sich insgesamt zwölf ausgewiesene Konzentrationsflächen für Einzel-Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde. Diese sind im Rahmen der nachfolgenden Änderungen aufgenommen worden:

3. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Fl.-Nr. 1082/2 mit ca. 10.000 m²
- Fl.-Nr. 1098 mit ca. 10.000 m²

4. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Fl.-Nr. 895 mit ca. 10.000 m²
- Fl.-Nr. 1171 mit ca. 10.000 m²

6. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Fl.-Nr. 1311 mit ca. 1.500 m²

8. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Fl.-Nr. 1267 mit ca. 1.500 m²
- Fl.-Nrn. 1293/1 und 1294/1 mit ca. 1.500 m²

9. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Fl.-Nr. 1340 mit ca. 31.400 m²
- Fl.-Nr. 1346 mit ca. 31.400 m²
- Fl.-Nr. 903 mit ca. 35.000 m²
- Fl.-Nr. 840/907 mit ca. 35.000 m²
- Fl.-Nr. 790 mit ca. 17.000 m²

In der Summe sind damit bereits 19,43 ha als Sondergebiete für Windkraft im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Rahmen der gegenständlichen Flächenutzungsplanänderung werden zusätzliche 21,92 ha neu dargestellt. Aufgrund der oben aufgeführten Regelung der Übergangsvorschrift in § 245e Abs. 1 BauGB erfolgt damit die Neudarstellung von mehr als 25% der bisherigen Flächen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Grundzüge der Planung berührt sind. Die Konzentrationswirkung der bisherigen Flächen entfällt damit. Sie haben fortan als Positivflächen weiterhin Bestand im Flächennutzungsplan. Bei den neu dargestellten Flächen handelt es sich ebenfalls um Positivausweisungen. Eine Ausweisung von Flächen mit Rechtswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB wäre aufgrund der Übergangsvorschrift auch deshalb nicht mehr möglich, weil der Stichtag 01.02.2024 bereits verstrichen ist und damit die Möglichkeit für derartige Darstellungen nicht mehr möglich ist.

- 3.2.2.9 Die bisherigen Darstellungen sind zwar nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens, sie werden jedoch hinweislich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt zur Klarstellung der Rechtswirkung der Flächen. Da der Entfall der Konzentrationswirkung und die fortan geltende Positivwirkung der Flächen gesamtgemeindliche Auswirkungen mit sich bringen, ist diese Klarstellung im Sinne der Planklarheit erforderlich.

3.2.2.10 Bei den Windenergieanlagen handelt es sich bis Erreichen der Flächenbeitragswerte oder spätestens bis zum Ablauf der 1. Stufe zur Erbringung der Flächenbeitragswerte am 31.12.2027 um Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Aus oben ausgeführten Gründen ist eine Darstellung neuer Anlagen nur als Positivausweisung möglich, die grundsätzliche Privilegierung der Anlagen bleibt also auch bestehen, wenn Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt aus städtebaulichen Gründen zur Steuerung ggf. erforderlicher Höhenbeschränkungen zur Flugsicherung.

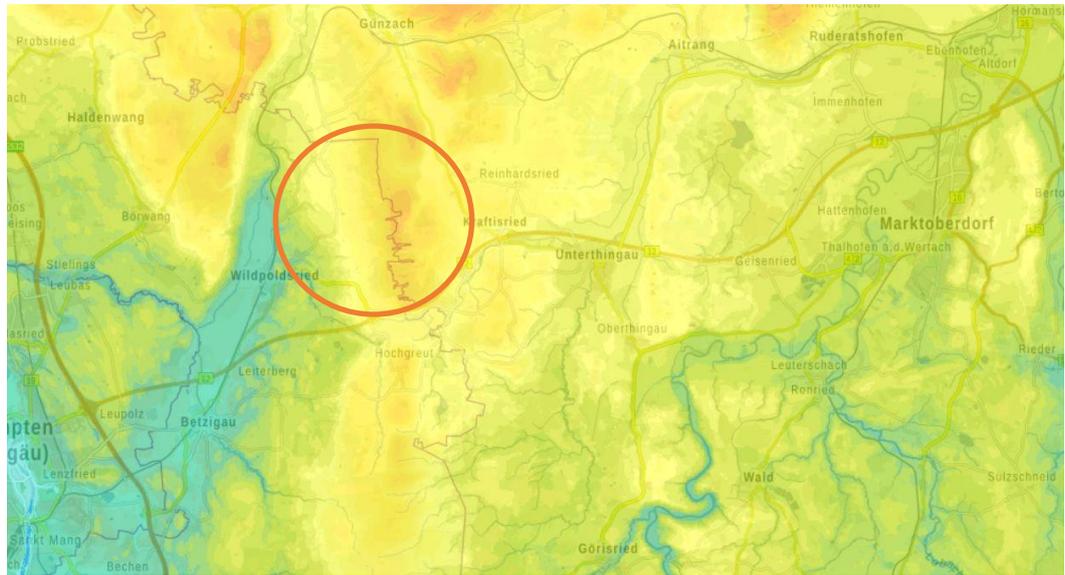
3.2.3 Standortwahl

3.2.3.1 Die Standorte im Bereich "Haarberg" liegen laut Regionalplan der Region Allgäu im Vorranggebiet für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Nr. 8a). Die übrigen Änderungsbereiche ("In der Höll", "Klosterfrauenholz" sowie "Hochbachtel") werden vom Regionalen Planungsverband Allgäu im Zuge der Anhörung zur Teilfortschreibung für Windkraft als Suchraum angegeben. Alternative Standorte, die sowohl die im Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbandes Allgäu angegebenen Schutzabstände einhalten als auch eine ausreichend große zusammenhängende Fläche für die Realisierung mehrerer Windkraftanlagen ermöglichen, findet sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht.

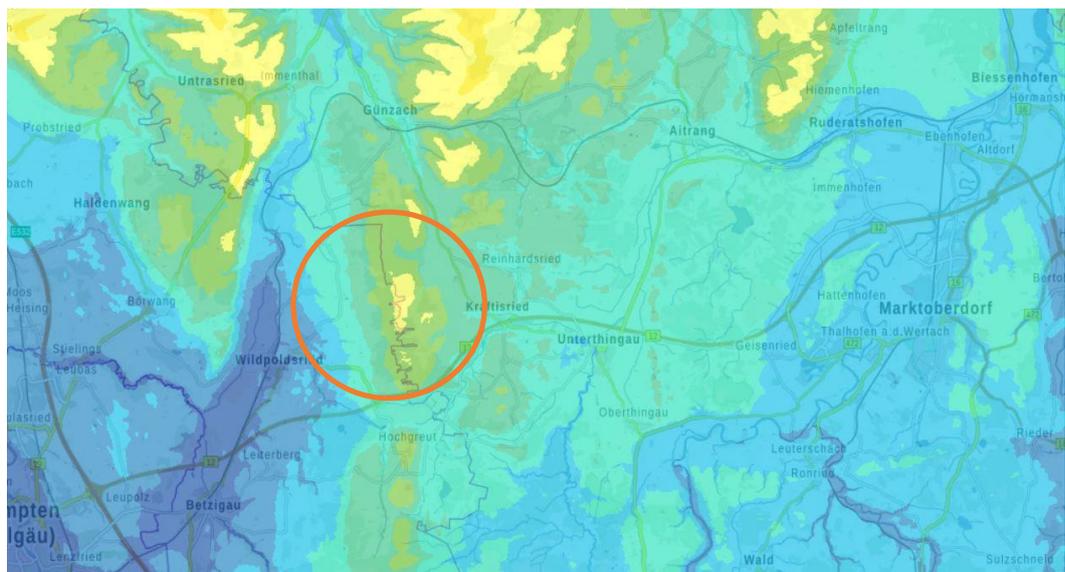
3.2.3.2 Als Kriterium für die Ermittlung der potenziellen Eignung eines Standortes als Windenergiegebiet werden neben den einzuhaltenden Abständen zu schützenswerten Nutzungen insbesondere die Standorteigenschaften in Bezug auf die Windhöflichkeit herangezogen. Angelehnt an die vom Regionalverband Region Allgäu herangezogenen Kriterien zur Ermittlung der Suchräume wird für die geplanten Standorte die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe sowie die Standortgüte in 160 m Höhe zur Beurteilung betrachtet. Geeignete Standorte sollten eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 4,5 m/s sowie gleichzeitig eine Standortgüte von mindestens 50% aufweisen.

3.2.3.3 Die für die gewählten Standorte ermittelte mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe beträgt zwischen 5,42 und 5,75 m/s und liegt damit in einem wirtschaftlich darstellbaren Bereich für den Betrieb der Anlagen. Die Standortgüte in 160 m Höhe beträgt 58-61%. Die Windhöflichkeit in dem untersuchten Standort ist damit als für den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet zu beurteilen. Sowohl die mittlere Windgeschwindigkeit als auch die Standortgüte ist an keinem anderen Standort im Gemeindegebiet besser für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet.

3.2.3.4 Ausschnitt aus dem Energie-Atlas Bayern, Mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe



3.2.3.5 Ausschnitt aus dem Energie-Atlas Bayern, Standortgüte in 160 m Höhe



3.2.3.6 Die Änderungsbereiche befinden sich östlich der OA 18 mit Anschluss an die B 12. Von der OA 18 aus gehen mehrere land- und forstwirtschaftliche Wege ab, die eine Erschließung der Anlagen für die Errichtung sowie für fortlaufende Wartungsarbeiten ermöglichen.

3.2.3.7 Gleichwertige Flächen, die für eine Ausweisung als Windenergiegebiet in Frage kommen, gibt es im Gemeindegebiet nicht.

3.2.4 Systematik der Planung

- 3.2.4.1 Bei der Änderung wurde darauf verzichtet, die Karte auf einer koordinierten digitalen Grundlage zu erstellen. Dadurch ergeben sich gewisse Unschärfen bei den Abgrenzungen der Flächen. Bei der Planzeichnung wurde die Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als Grundlage verwendet. Die bisherigen Darstellungen entsprechen den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanZV) und sind auch in der farbigen Version gut lesbar. Die Planung kann in einer zusammenhängenden Grafik in unterschiedlichen Maßstäben geplottet und forthin unkoordiniert-digital aktualisiert werden.
- 3.2.4.2 Bei den ausgewiesenen Flächen handelt es sich um sog. Positiv-Ausweisungen im Flächennutzungsplan. Dies bedeutet, dass die Darstellungen keine Rechtswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entfaltet. Die Ausweisung erfolgt aus städtebaulichen Gründen.

3.3 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung

3.3.1 Stand vor der Änderung

- 3.3.1.1 Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen derzeit wie folgt dargestellt:
- 3.3.1.2 Standort "Hochbachtel Nord": Fläche für die Forstwirtschaft, zwei Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG
- 3.3.1.3 Standort "Haarberg Nord": Fläche für die Forstwirtschaft, Sonstiges Sondergebiet zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG
- 3.3.1.4 Standort "Haarberg Mitte": Fläche für die Forstwirtschaft, Sonstiges Sondergebiet zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG
- 3.3.1.5 Standort "Haarberg Süd": Fläche für die Forstwirtschaft, Sonstiges Sondergebiet zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG
- 3.3.1.6 Standort "In der Höll Süd": Fläche für die Forstwirtschaft
- 3.3.1.7 Standort "Klosterfrauenholz Nord": Fläche für die Forstwirtschaft
- 3.3.1.8 Standort "Klosterfrauenholz Süd": Fläche für die Forstwirtschaft

3.3.2 Inhalt der Änderung

- 3.3.2.1 In den Änderungsbereichen "Hochbachtel Nord", "Haarberg Nord", "Haarberg Mitte", "Haarberg Süd", "In der Höll Süd", "Klosterfrauenholz Nord" und "Klosterfrauenholz Süd" werden fortführend Sonstige Sondergebiete zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage vorbehaltlich der Übereinstimmung mit § 18a LuftVG dargestellt.

4

Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.1 Umweltbericht

Für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg" ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erforderlich.

Der Umweltbericht des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung IGL in der Fassung vom 11.04.2024 ist Teil der Begründung und wird redaktionell gesondert geführt.

Erschließungsrelevante Daten**5.1.1 Kennwerte**

- 5.1.1.1 Fläche des Änderungsbereiches "Klosterfrauenholz": 1,23 ha
- 5.1.1.2 Fläche des Änderungsbereiches "In der Höll": 4,04 ha
- 5.1.1.3 Fläche des Änderungsbereiches "Haarberg": 14,48 ha
- 5.1.1.4 Fläche des Änderungsbereiches "Hochbachtel": 10,34 ha

5.1.2 Versorgungsträger im Gemeindegebiet

- 5.1.2.1 Stromeinspeisung durch Anschluss an: AllgäuNetz GmbH & Co. KG

6.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

6.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die Veröffentlichung im Internet fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) sowie in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden mit veröffentlicht.

6.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) sowie mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom über die Entwurfsfassung vom

Wildpoldsried, den

.....

(Renate Deniffel, 1. Bürgermeisterin)

6.5 Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB)

Das Landratsamt Ostallgäu hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg" mit Bescheid vom, Aktenzeichen....., gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB genehmigt.

Sonthofen, den

6.6 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für Windkraft in den Bereichen "Hochbachtel" und "Haarberg" ist damit rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Wildpoldsried, den
(Renate Deniffel, 1. Bürgermeisterin)

Plan aufgestellt am: 24.04.2024

Planungsteam Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten:

Stadtplanung und Projektleitung M.A. Johanna Kiechle

Verfasserin:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten

(i.A. J. Kiechle)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift der Planerin.